

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

(20a) Hannover, den 18. April 1955

Bankenaufsicht

Postanschrift: Hohenzollernstr. 46 · Postfach
Fernruf: 27601

Abt. I/3a Nr. 41.41 (100)

~~Besucher: Diensträume Hinüberstraße 4~~

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben.

Besucher:

Diensträume Potthofstraße 1

An die
Raiffeisenkasse Hestrup e.G.m.b.H.,
H e s t r u p

Betr.: Ihr Antrag auf Genehmigung zur Eröffnung einer Neben-
zweigstelle in Nordhorn vom 12.3.1955

Auf den mir mit Schreiben Ihres Prüfungsverbandes vom 16.3.55
übermittelten Antrag erteile ich Ihnen hiermit gem. § 3 des
Gesetzes über das Kreditwesen vom 25.9.1939 (RGBl.I S.1955)
die Genehmigung zur Errichtung einer Nebenzweigstelle ohne
eigene Kontoführung in Nordhorn.

Den Tag der Eröffnung bitte ich mir anzuzeigen.

Die Gebühr für die Erteilung obiger Genehmigung setze ich
gem. Art.5 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergän-
zung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9.2.1935
(RGBl.I S.205) mit

DM 25,--

(in Worten: Fünfundzwanzig Deutsche Mark)

fest.

Ich bitte, diesen Betrag auf Konto Nr. 27/167 der Niedersäch-
sischen Landeshauptkasse bei der Landeszentralbank von Nie-
dersachsen, Hauptstelle Hannover, mit der Bezeichnung "Gebühr
für die Erteilung einer Genehmigung gem. § 3 KWG" zu überwei-
sen.

Im Auftrage:

